

T e i l h a b e p l a n

zur kontinuierlichen Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit
Behinderungen am gesellschaftlichen Leben in der
Stadt Rheinsberg

Zielstellung: Barrierefreie Stadt bis 2025

A. Rechtliche Grundlagen

1. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 30.03.2007
2. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vom 15.06.2011
3. Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket der Landesregierung Brandenburg vom 29.11.2011
4. Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) vom 11.02.2013

B. Vision für die Stadt Rheinsberg

„Alle inklusive in Brandenburg“ - diesem Leitgedanken aus dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung muss sich zukünftig auch die Stadt Rheinsberg stellen.

Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket, von der Landesregierung im November 2011 verabschiedet, ist ein wichtiges und ganz praktisches Handlungsinstrument für die Einlösung dieses Anspruchs.

Jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderung, hat laut der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) das Recht, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und als selbst verständlicher Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden. Dieser Inklusionsgedanke - die gesellschaftliche Akzeptanz, Wertschätzung und Teilhabe aller Menschen in ihren Individualitäten, Möglichkeiten und Fähigkeiten - soll in der Stadt Rheinsberg Realität werden. Es soll die Gesellschaft sein, die ihre Strukturen an Menschen mit Behinderung anpasst und nicht umgekehrt. Es geht um eine Teilhabe für Alle!

Mit dem vorliegenden lokalen Teilhabeplan schreibt die Stadt Rheinsberg nun das Maßnahmenpaket der Landesregierung im Rahmen der kommunalen Aufgaben und Möglichkeiten fort, um eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Lebensführung im Sinne der UN-BRK in der Stadt weiterhin voranzutreiben.

Leitgedanken sind:

1. Jeder Mensch, ob mit oder ohne Behinderung, hat das Recht, selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
2. Es obliegt der Stadtverwaltung, sowie den Einrichtungen und Organisationen, Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
3. Für ein selbstbestimmtes Leben Behinderter muss Barrierefreiheit umfassend verwirklicht werden.
4. Barrierefreiheit ist nicht verhandelbar; sie ist ein Menschenrecht!

5. Barrierefreiheit ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, der nicht zum „Nulltarif“ zu erhalten ist.

Wir wissen, dass auf diesem Weg noch viele Barrieren zu beseitigen sind. Die im Teilhabeplan erarbeiteten Vorschläge und Maßnahmen sollen dazu beitragen, in den kommenden Jahren Schritt für Schritt, einen Teil dieser Barrieren in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt abzubauen. Der lokale Teilhabeplan der Stadt Rheinsberg hat das Ziel, die Inklusion der Menschen mit Behinderung in das gesellschaftliche Leben weiter voranzutreiben.

C. Eine kurze Ist-Zustandsaufnahme

1.581 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rheinsberg haben eine amtlich anerkannte Behinderung, darunter 1.116 eine Schwerbehinderung (ab GdB 50).¹

Gem. § 2 Abs.1 SGB IX gelten Menschen als „... behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Die Schwere einer Behinderung wird nach den Bestimmungen des SGB IX in Zehnergraden (von 20 bis 100) angegeben, wobei eine Schwerbehinderung erst ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 vorliegt.

Die Begriffe „Behinderung“ und „Schwerbehinderung“ können also keinesfalls gleichgesetzt werden, auch weil das deutsche Behindertenrecht besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen vorsieht.

Die Behinderung eines Menschen muss nicht in jedem Fall amtlich festgestellt worden sein, entweder weil der Antrag auf Anerkennung einer (Schwer-)Behinderung nicht gestellt oder nicht anerkannt wurde. Beispielhaft seien hier chronisch oder Suchtkranke genannt.

Die Vielfalt der Behinderungen zeigt nachfolgende Aufzählung:

- geistige Behinderungen (Lernen, Sprechen, ...)
- körperliche Behinderungen
- Sinnesbeeinträchtigungen (Sehen, Hören)
- seelische und/oder psychische Behinderungen
- Mehrfachbehinderungen
- Behinderungen durch das Alter
- kleinwüchsige Menschen

¹ Quelle: LASV, Statistik der behinderten und schwerbehinderten Menschen, Stand: 31.12.2014

D. Handlungsfelder

1. Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“

- 1.1. Sicherstellung der Beschulung von Kindern mit Behinderung in allen Rheinsberger Schulen bei Anforderung. Die Schule orientiert sich an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der behinderten Schüler.

V.: Schulleiter

T.: jeweils bei Bedarf

- 1.2. Sicherstellung der Betreuung behinderter Kinder in den Rheinsberger Kitas.

V.: Einrichtungsleiter

T.: jeweils bei Bedarf

- 1.3. Herrichten der Zufahrt zur Rampe Heinrich-Rau-Oberschule für Rollstuhlfahrer.

V.: Stadtverwaltung

T.: jeweils bei Bedarf

- 1.4. Städtische Bildungseinrichtungen sind zur Sicherung der Inklusion zu erhalten und mit Fahrstühlen auszurichten (Schulen und Kita Märchenland).

V.: Stadtverwaltung

T.:

- 1.5. Schaffen (der Voraussetzungen für) eine/r Integrations-Kita.

V.: Stadtverwaltung, AWO

T.:

2. Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“

- 2.1. Unterstützung Jugendlicher und Erwachsener bei der Findung eines Arbeitsplatzes.

V.: Stadtverwaltung

T.: lfd.

- 2.2. Gewährleistung der Mindestbeschäftigungsquote Behinderter in den Rheinsberger Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten.

V.: Betriebe

T.: lfd.

- 2.3. Verstärkte Nutzung des „Persönlichen Budgets“.

V.: Antragsteller

T.: lfd.

3. Handlungsfeld „Inklusiver Sozialraum und Wohnen“

- 3.1. Schaffung behindertengerechter Wohnungen durch die REWOGGE und Wohnungsbaugenossenschaften entsprechend Bedarf. Einstellung in die Jahrespläne.
V.: ReWoGe mbH, WoBauGen T.: bei Bedarf
- 3.2. Bei Neubau , beim Umbau/der Umgestaltung in den Altenheimen und Pflegeeinrichtungen sowie beim Einsatz von Fördermitteln Beachtung der Regeln zum barrierefreien Bauen, unter anderem DIN 18040.
V.: jeweiliger Träger T.: ab 2016
- 3.3. Anpassung von vorhandenem Wohnraum für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, dazu Nutzung der Wohnraumanpassungsrichtlinie, ggf. Nutzung des „Persönlichen Budgets“ sowie Mittel aus der Pflegeversicherung (PflVG). Bei Bedarf: Beratung der Mieter.
V.: ReWoGe mbH, WoBauGen T.: bei Bedarf
- 3.4. Barrierefreie Gestaltung der Eingangsbereiche der U- und L- Blöcke am Stadion.
V.: ReWoGe mbH T.: lt. Planung
- 3.5. Barrierefreie Gestaltung der Treppen Fußweg vor Ring-Straße 12.
V.: ReWoGe mbH, WoBauGen T.: 2016
- 3.6. Kontinuierliche Verbesserung der Fußwege im Stadtgebiet gem. Prioritätenliste unter Beachtung der DIN 18040.
V.: Stadtverwaltung T.: lfd.
- 3.7. Verbesserung der Radwege, unter anderem, lückenlose Übergänge von Rad zu Fußwegen sowie Sicherstellung der Befahrbarkeit durch Rollstuhlfahrer u.a.
V.: Stadtverwaltung T.: jährlich
- 3.8. Bessere Beschilderung der Radwege
V.: Stadtverwaltung T.: 2016
- 3.9. Maßnahmen gemäß dem Programm „Soziale Stadt“ fließen in den Teilhabeplan ein.
V.: Stadtverwaltung, ReWoGe mbH T.: lfd.

4. Handlungsfeld „Barrierefreiheit: Mobilität, Kommunikation, Information“

4.1 Verfassung von Bescheiden und anderen behördlichen Schriftstücken barrierefrei, angepasst an die kognitiven und sensorischen Einschränkungen der jeweilig Betroffenen (u.a. Schriftgröße, Schrifttyp, leichte Sprache, ggf. Brailleschrift).

V.: Stadtverwaltung

T.: ab 2017

4.2 Informationen (gesprochenes Wort und Schrift) werden zukünftig auch in leichter und verständlicher Sprache angeboten und herausgegeben.

V.: Stadtverwaltung

T.: lfd

4.3 Für die Kennzeichnung der Büros sowie der Leitinformationen vor und in den Diensträumen mit Piktogrammen zur besseren Orientierung für Behinderte.

V.: Stadtverwaltung

T.: bei Neu- und Umbau

4.4 Barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes der Stadt hinsichtlich Kontrast, Schrifttyp, Schriftgröße, Videos auch als Text abrufbar, Navigieren mit Tastatur, einfache Bedienbarkeit, übersichtlicher Aufbau.

V.: Stadtverwaltung

T.: ab 2017

4.5 Für den Neubau des Bürgerzentrums ist folgendes zu beachten:

- Bereitstellung eines Orientierungs- und Lageplans am Eingang der neuen Stadtverwaltung und ausreichend große und kontrastreiche Schrift für Beschilderungen, Verwendung von Piktogrammen innerhalb des Gebäudes
- Hinweisschilder zusätzlich in Brailleschrift
- Anbringung von Hinweisschildern für Behindertenparkplätze
- Sichtbarmachung der Treppenstufen, Begrenzungsstreifen und Fahrbahnmarkierungen für Menschen mit Sehbehinderungen, rollstuhlgerechte Eingänge
- Beschaffung von Rollstuhlrampen zur Überwindung von Barrieren; Anschaffung oder Anmietung eines Rollstuhles und eines zusammenklappbaren Evakuierungsstuhles
- barrierefreie Gestaltung der Sanitärbereiche
- Beschaffung von technischen Rettungshilfen

V.: Stadtverwaltung

T.: gem. Bauablauf

- 4.6 Schrittweise Umsetzung der DIN 18040 zum barrierefreien Bauen insbesondere bei Fußgängerübergängen und -überwegen sowie an Fußgängerampelanlagen und Bushaltestellen bei Neubau und Instandsetzung nach Leitungsverlegungen.
V.: Stadtverwaltung T.: bei Neubau/Instandhaltung
- 4.7 Schriftliche Forderung an den Landesbetrieb für das Straßenwesen zur Einhaltung der DIN 18040 bei der Gestaltung von Fußwegabsenkungen, Fußgängerübergängen, -überwegen und an Bushaltestellen im Zuge der B122 in Zechliner Hütte.
V.: Stadtverwaltung T.: 2016
- 4.8 Erarbeitung eines Maßnahmenplanes „Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Rheinsberg“ und ÖPNV.
V.: Stadtverwaltung T.: 2016
- 4.9 Vergabe öffentlicher Mittel erfolgt mit Bindung an die Barrierefreiheit.
V.: Stadtverwaltung T.: lfd.
- 4.10 Barrierefreie Gestaltung der Pläne an Haltestellen und im Internet bzgl. Kontrast, Schriftarten und -größen, Verwendung von Piktogrammen nach Anforderung durch die Stadtverwaltung.
V.: VBB, ORP GmbH T.: ab 2016
- 4.11 Verbesserung der Barrierefreiheit (Zugang, Hörschleifen, Hilfsmittel) für Kammeroper, Musikakademie, Schlossmuseum, Siegfried-Matthus-Arena.
V.: jeweilige Träger T.: ab 2016
- 4.12 Schaffung barrierefreier Zugänge zu Geschäften, Gaststätten und Discountern entsprechend der baulichen Gegebenheiten.
V.: jeweilige Inhaber T.: ab 2016
- 4.13 Schaffung und Kennzeichnung von Behindertenparkplätzen im Stadtgebiet und auf den Discounterparkplätzen.
V.: Stadtverwaltung, Betreiber T.: 2016/17
- 4.14 Überprüfung des Einsatzes eines Chatten- oder Rufbusses von und zur Reha-Klinik
V.: Stadtverwaltung T.: 2016

4.15 Verbindliche Abstimmungen mit dem Bahnhofsbetreiber (RIG), der DB Regio und Anderen zur Bereitstellung von Rollstuhlstellplätzen für Reisende

V.: Stadt Rheinsberg/Veranstalter

T.: lfd.

5. Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“

5.1 Schaffung barrierefreier Zugänge zu sowie in den Arztpraxen und Physiotherapieeinrichtungen und von Behindertenparkplätzen im Praxisbereich mit deren Kennzeichnung.

V.: jeweilige Inhaber

T.: ab 2016

5.2 Sensibilisierung der Ärzte, der Physiotherapeuten und des Praxispersonales, Beseitigung von noch vorhandenen Mängeln bei der barrierefreien Kommunikation in den Praxen, wie zum Beispiel Verhaltensregeln, namentliches Vorstellen, deutliches Sprechen, Anbieten von Informationen, Abstimmen der besonderen Medikationen bei Behinderungen, Sprechen mit dem Behinderten und nicht (nur) mit der Begleitperson.

V.: jeweiliger Inhaber

T.: lfd.

5.3 Schaffung von barrierefreien Behandlungsplätzen.

V.: jeweiliger Inhaber

T.: lfd.

5.4 Förderung und Unterstützung der Arbeit der Selbsthilfegruppen in Rheinsberg, Hinweis auf das Vorhandensein von Selbsthilfegruppen durch die Arztpraxen.

V.: Stadtverwaltung, Ärzte

T.: auf Anforderung

6. Handlungsfeld „Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport“

6.1 Jährliche Aktualisierung des Stadtplanes für Menschen mit Behinderungen.

V.: Stadtverwaltung

T.: jährlich

6.2 Anwendung der Checkliste der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten gem. Behindertenpolitischem Maßnahmenpaket der Landesregierung Punkt 6.7.b und 6.8 auf das Schloss Rheinsberg.

V.: SPSPG

T.: lfd.

6.3 Aktualisierung des Internetangebotes „barrierefrei-brandenburg.de“ in Zusammenarbeit mit der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH.

V.: Stadtverwaltung

T.: jährlich

6.4 Die Teilnahmemöglichkeit von Behinderten an kulturellen Ereignissen ist von den Veranstaltern auszuweisen.

V.: jeweiliger Veranstalter

T.: lfd.

- 6.5 Festlegung einer zentralen Anlaufstelle für Informationen, Anfragen, Erstellung eines Kulturplanes (inkl. Hinweis auf Teilnahmemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung), sowie Verteilung des aktuellen Kulturplanes (zentrale Aushänge in allen Ortsteilen).

V.: Touristinformation

T.: lfd.

Weitere Festlegungen zu barrierefreiem Tourismus/Gaststätten in Abstimmung mit Tourismus mit Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energie

7. Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte“

- 7.1. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung auf die Probleme behinderter Menschen in den Schulungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinsberg

V.: Wehrführung

T.: 2016/17

- 7.2. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung auf die Probleme behinderter Menschen bei der Besetzung der Polizeiwache Rheinsberg.

V.: Polizeibehörde

T.: 2016/17

- 7.3. Unterstützung von Eltern mit behinderten Kindern.

V.: Stadtverwaltung

T.: lfd., auf Anforderung

8. Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung, Partizipation und Interessenvertretung“

- 8.1 Sicherstellung barrierefreier Wahllokale.

V.: Stadtverwaltung

T.: lfd.

- 8.2. Der Teilhabeplan wird einmal jährlich vor der Stadtverordnetenversammlung abgerechnet und bei Bedarf ergänzt.

V.: Stadtverwaltung, Beh.beauftr.

T.: jährlich

Anlagen

Statistik der behinderten und schwerbehinderten Menschen (Stand: 31.12.2014), LASV

Abkürzungsverzeichnis

BbgBGG	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
Beh.beauftr.	Behindertenbeauftragter der Stadt Rheinsberg
B 122	Bundesstraße 122
DIN	Deutsches Institut für Normung, hier DIN- Norm
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
lfd.	laufend
lt.	laut
PfIVG	Pflegeversicherungsgesetz
ReWoGe mbH	Rheinsberger Wohnungsgesellschaft
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
sh.	Siehe
SPSG	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
T.	Termin
u.a.	unter anderem
UN-BRK	UN- Behindertenrechtskonvention
V.	Verantwortlicher
WoBauGen	Wohnungsbaugenossenschaft/en

Internet Adressen

www.barrierefrei-kommunizieren.de	
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgg	Behinderten Gleichstellungsgesetz
www.barrierefreiheit.de	Bundeskompetenzzentrum
www.bmas.de	Nationaler Aktionsplan
www.din18040.de	DIN 18040
www.einfach-teilhabe.de	Portal für Menschen mit Behinderungen
www.einfach-fuer-alle.de	Barrierefreies IN
www.incobs.de	Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte
www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0	Barrierefreie Informationstechnik
www.leichtesprache.org	leicht verständliche Sprache
www.nullbarriere.de	Planen, Bauen, Wohnen
www.rehadat.de	technische Hilfsmittel für Behinderte
www.un.org/depts/german	UN- Konvention
www.wheelmap.org	Karte für rollstuhlgerechte Orte
www.gehoerlosen-bund.de	Der gehörlose Patient
www.ocunet.de	sehbehinderten gerechte Augenarztpraxen



Statistik der behinderten und schwerbehinderten Menschen (Stand: 31.12.2014)

Stadt Rheinsberg (Kreis Ostprignitz-Ruppin)

	gesamt	männlich	weiblich
Anzahl behinderter und schwerbehinderter Menschen (GdB ab 30)	1.581	802	779
davon mit GdB			
30	289	149	140
40	176	98	78
50	359	172	187
60	149	75	74
70	130	58	72
80	127	72	55
90	55	29	26
100	296	149	147
Anzahl als schwerbehindert anerkannter Menschen (GdB ab 50)	1.116	555	561
davon			
0 - 6 Jahre	2	1	1
6 - 15 Jahre	10	6	4
15 - 25 Jahre	11	7	4
25 - 35 Jahre	31	11	20
35 - 45 Jahre	18	7	11
45 - 55 Jahre	112	54	58
55 - 60 Jahre	81	41	40
60 - 65 Jahre	125	63	62
65 Jahre und älter	726	365	361
mit Ausweismerkzeichen			
[B]	238	109	129
[G]	537	265	272
[aG]	124	61	63
[B]	18	5	13
[H]	122	55	67
[RF]	147	60	87
{1. Kl.}	2	2	0
[G]	2	2	0
mit Freifahrtmöglichkeit (Ausweis grün / orange)	543	269	274
Ursache der erheblichsten Beeinträchtigung:			
- anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstschädigung	6	6	0
- angeborene Behinderungen	34	21	13
- Berufskrankheiten und Berufsunfälle	7	6	1
- übrige Unfälle	20	14	6
- allgemeine Krankheiten	1.000	483	517
- sonstige Ursachen	49	25	24
Art der erheblichsten Beeinträchtigung:			
- Gliedmaßen	256	120	136
- Stütz- und Bewegungsapparat	151	74	77
- Augen / Ohren / Sprache	126	52	74
- Herz-Kreislauf-System	72	47	25
- Atmungs- und Verdauungsorgane	114	76	38
- sonstige innere Organe / Organsysteme	176	84	92
- geistige, nervliche und seelische Krankheiten	129	66	63
- sonstige Behinderungen	92	36	56

Quelle: LASV